

Kundeninformation

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Telefon	Telefax	Datum
	Sim/Lü	-25723	-25717	16.06.2023

Änderung Annahmebedingungen Tagebau Vereinigte Ville

Sehr geehrte Damen und Herren,

bekanntermaßen tritt ab dem 01.08.2023 die Mantelverordnung in Kraft. Die aus mehreren Teilen bestehende Verordnung beinhaltet im Kernstück u.a. auch die Ersatzbaustoffverordnung (EBV). Diese enthält bundeseinheitliche und rechtsverbindliche Anforderungen für mineralische Ersatzbaustoffe u.a. auch für den Einbau in technische Bauwerke.

Sie sieht wesentliche Änderungen in der Annahmewertung, den Verwertungskategorien, im Analyseverfahren (Wasser-Feststoffverhältnis von 2:1 nach DIN 19528 u. DIN 19529) und Analyseumfang vor.

Von den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung sind ab dem 01.08.2023 unsere Annahmestellen Hürth-Ville-Aschedamm und Hürth-Ville-Tonbandeinschnitt betroffen. Neuanmeldungen benötigen ab diesem Zeitpunkt Analysen nach EBV.

Laufende Maßnahmen die bis zum 31.07.2023 von uns genehmigt werden, behalten Ihre Gültigkeit, können über den 31.07. hinaus weiter angeliefert werden und benötigen nur nach Anforderung neue Analyse nach EBV.

Bitte beachten Sie jedoch, dass wir ab dem 01.08.2023 unsere Eigenüberwachung und auch die Bewertung auf die neue EBV umstellen werden. Auf Grund des neuen Analyseverfahrens können LAGA-Werte nicht mehr zur Beurteilung herangezogen werden. Sollte also eine Überschreitung in unserer Eigenüberwachung festgestellt werden und es liegt keine Analysen nach der EBV vor, können keine Medianwerte ermittelt werden.

Seite 2
Änderung Annahmebedingungen Tagebau Vereinigte Ville

Die neuen Grenzwerte und Parameterumfänge für die Annahmestellen Aschedamm und Tonbandeinschnitt sind wie folgt zu berücksichtigen:

- Bodenmaterial/Baggergut/Abfälle bis BM-F3
- Bauschutt bis RC 3
- Gleisschotter bis GS-3
- Gießereisand GRS
- Hausmüllverbrennungsaschen bis H MV-2

Im Anhang erhalten Sie eine detaillierte Übersicht mit den entsprechenden Materialien inkl. der Parameterumfänge und Grenzwerte.

Benötigen Sie ab dem 01.08.23 noch die alte LAGA Bezeichnung (Z1.2 oder Z2) auf dem Lieferschein ausgewiesen, bitten wir Sie, uns rechtzeitig zu kontaktieren. Generell wird weiterhin der entsprechende AVV-Schlüssel in der Materialbezeichnung benannt.

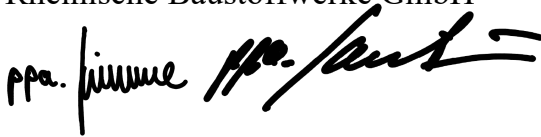
Die Annahmestelle Hürth-Kierberger Sprung (Bodenaushub Z0) ist von der Änderung auf die EBV nicht betroffen. Hierfür benötigen wir weiterhin die Analysen nach LAGA Boden 1997 inkl. TOC.

Die Preise werden Ihnen in den nächsten Tag separat per Post zugesendet.

Sollten Sie Rückfragen zu der Umstellung haben, stehen Ihnen Frau Lüthje oder Herr Maaske gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rheinische Baustoffwerke GmbH

ppa. 

Grenzwerte & Parameterumfang Hürth/Ville nach der Ersatzbaustoffverordnung

		BM-F1 / BG-F1	BM-F2 / BG-F2	BM-F3 / BG-F3	GRS (Gießereisand)	GS2 (Gleisschotter)	GS3 (Gleisschotter)	RC-2	RC-3	Straßenauf- bruch
Minerallische Fremdbestandteile		bis 49,9 %	bis 49,9 %	bis 49,9 %				ab 50 %	ab 50 %	
Parameter Feststoff	Einheit									
TOC	%	5	5	5	-	-	-	-	-	-
EOX ⁵	mg/kg	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kohlenwasserstoffe ⁷	mg/kg	300 (600)	300 (600)	1000 (2000)	-	-	-	-	-	-
Σ BTEX	mg/kg	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Σ LHKW	mg/kg	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Σ PAK n. EPA ³	mg/kg	6	9	30	-	-	-	15	20	100
Benzo(a)pyren	mg/kg	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Σ PCB	mg/kg	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Arsen	mg/kg	40	40	150	-	-	-	-	-	-
Blei	mg/kg	140	140	700	-	-	-	-	-	-
Cadmium	mg/kg	2	2	10	-	-	-	-	-	-
Chrom ges.	mg/kg	120	120	600	-	-	-	-	-	-
Kupfer	mg/kg	80	80	320	-	-	-	-	-	-
Nickel	mg/kg	100	100	350	-	-	-	-	-	-
Quecksilber	mg/kg	0,60	0,60	5	-	-	-	-	-	-
Thallium	mg/kg	2	2	7	-	-	-	-	-	-
Zink	mg/kg	300	300	1200	-	-	-	-	-	-
Cyanide ges.	mg/kg	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Parameter Eluat	Einheit	BM-F1	BM-F2	BM-F3	GRS (Gießereisand)	GS2 (Gleisschotter)	GS3 (Gleisschotter)	RC-2	RC-3	Straßenauf- bruch
pH-Wert ¹		6,5-9,5	6,5-9,5	5,5-12	> 9	6,5-10	5,0-12,0	6,0-13,0	6,0-13,0	-
elektr. Leitfähigkeit ²	µS/cm	500	500	2000	2700	500	1000	3200	10000	-
Chlorid	mg/l	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sulfat	mg/l	450	450	1000	-	-	-	1000	3500	-
Phenolindex	µg/l	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Cyanid	µg/l	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Cyanid, leicht freis.	µg/l	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Arsen	µg/l	20	85	100	65	-	-	-	-	-
Blei	µg/l	90	250	470	90	-	-	-	-	-
Cadmium	µg/l	3	10	15	-	-	-	-	-	-
Chrom ges.	µg/l	150	290	530	110	-	-	440	900	-
Kupfer	µg/l	110	170	320	110	-	-	250	500	-
Nickel	µg/l	30	150	280	30	-	-	-	-	-
Quecksilber	µg/l	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Thallium	µg/l	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zink	µg/l	160	840	1600	-	-	-	-	-	-
PAK ⁴	µg/l	1,50	3,80	20	-	42	50	8,00	25	-
Vanadium	µg/l	-	-	-	200	-	-	700,00	1350	-
Fluorid	mg/l	-	-	-	8,70	-	-	-	-	-
DOC	mg/l	-	-	-	30	-	-	-	-	-
Molybdän	µg/l	-	-	-	55	-	-	-	-	-
Atrazin	µg/l	-	-	-	-	3,50	14	-	-	-
Bromacil	µg/l	-	-	-	-	1,20	5,3	-	-	-
Diuron	µg/l	-	-	-	-	0,80	4,6	-	-	-
Glyphosat	µg/l	-	-	-	-	17	27	-	-	-
AMPA	µg/l	-	-	-	-	17	50	-	-	-
Simazin	µg/l	-	-	-	-	12	27	-	-	-
sonst. Herbizide ⁹	µg/l	-	-	-	-	17	27	-	-	-
MKW	µg/l	-	-	-	-	310	500	-	-	-

Bei der Ersatzbaustoffverordnung müssen die Analysen im Eluat nach dem 2:1 Verfahren erstellt werden (DIN 19528 Jan 19 - Säulenkurztest oder DIN 19529 Dez 15 - Schüttelverfahren)

Fußnoten:

1 Nur bei GRS Grenzwert, ansonsten stoffspezifischer Orientierungswert; bei Abweichung ist die Ursache zu prüfen
2 stoffspezifischer Orientierungswert; bei Abweichung ist die Ursache zu prüfen
3 PAK ₁₆ ; stellvertretend für die Gruppe der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) werden nach der Liste der US-amerikanischen Umeltbehörde [...], 16 ausgewählte PAK untersucht: -> siehe Ersatzbaustoffverordnung
4 PAK ₁₅ ; PAK ₁₆ ohne Naphtalin und Methyl-naphthaline
5 Bei Überschreitungen des Wertes ist die Ursache zu prüfen. Handelt es sich um naturbedingte erhöhte Sulfatkonzentrationen, ist eine Verwertung innerhalb der betroffenen Gebiete möglich. Außerhalb dieser Gebiete ist über die Verwertungseignung im Einzelfall zu entscheiden.
6 Bodenspezifischer Orientierungswert. Der TOC-Gehalt muss nur bei Hinweisen auf erhöhte Gehalte nach den Untersuchungsverfahren in Anlage 5 bestimmt werden. § 6 Absatz 11 Satz 2 und 3 der BBodSchV und Altlastenverordnung ist entsprechend anzuwenden. Beim Einbau sind Volumenbeständigkeit und Setzungsprozesse zu berücksichtigen.
7 Die angegebenen Werte gelten für Kohlenwasserstoffverbindungen mit einer Kettenlänge von C ₁₀ bis C ₂₂ . Der Gesamtgehalt bestimmt nach der DIN EN 14039, Charakterisierung von Abfällen - Bestimmung des Gehaltes an Kohlenwasserstoffen von C ₁₀ bis C ₄₀ mittels Gaschromatographie", Ausgabe Jan 2005 darf insgesamt den in Klammern genannten Wert nicht überschreiten
8 Bei Überschreitungen der Werte sind die Materialien auf fallspezifische Belastungen zu untersuchen
9 Einzelwerte jeweils für Dimeturon, Flazasulfuron, Flumioxazin, Ethidimuron, Thiazafuron sowie für neu zugelassene Wirkstoffe